

der Staatsregierung, daß; wenn vom Schiedsmann ein Protocoll aufgenommen wird und der Schuldner erklärt, daß er damit einverstanden sei, daß er dies zu bezahlen habe, so möchte ein solcher Vergleich als Unterbrechung der Verjährung mit dem Saze unter d. ganz gleich stehen.

Abg. D. Schaffrath: Wie die Deputation richtig bemerkt, wird nach der bis jetzt bestehenden Praxis die erlöschende Verjährung schon durch die bloße Ueberreichung der Klage unterbrochen; dennoch soll nach der Bestimmung der Staatsregierung, als auch nach dem Vorschlage der Deputation S. 90 die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung gegen das bis jetzt bestehende allgemeine Recht abgeändert und davon eine Ausnahme gemacht werden. Für eine solche Abänderung und Ausnahme, meine Herren, müssen dringende Gründe vorhanden sein, besonders wenn von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz eine Ausnahme gemacht werden soll. Hier soll außer der Klaganstellung die Insinuation der darauf erlassenen Ladung zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich sein. Ich sollte meinen, daß die Verjährung innerhalb einer so kurzen Zeit nicht noch mehr begünstigt, die Unterbrechung derselben nicht noch mehr erschwert werden sollte, gerade hier, wo die Verjährungsfrist außerdem schon so kurz ist, muß die Unterbrechung nicht noch mehr erschwert werden. Aber man hat hier noch eine Abänderung des bestehenden Rechts gemacht, um die Rechte der armen Gläubiger noch mehr zu erschweren. Ich würde daher gewünscht haben, wenn man bloß gesagt hätte: „durch förmliche Klaganstellung“ und die Worte: „und die Insinuation der darauf erlassenen Ladung“ weggeblieben wären, und wenn ferner in dem Punkte b. es bloß hieß: „durch eine bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige“, und nicht hinzugefügt wäre: „nebst einer darauf vom Richter an den Schuldner zu erlassenden schriftlichen Notification“. Was soll das Wort: „nebst“ bedeuten? Es würde dadurch nur ein Zweifel entstehen, weil es heißt: „durch eine bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige wird die Verjährung unterbrochen“. Nun heißt es aber noch: „nebst einer darauf vom Richter an den Schuldner zu erlassenden schriftlichen Notification“. Kurz die Fassung ist nicht so prägnant, daß sie nicht Zweifel in der Praxis zulassen wird. Endlich ist durch den Punkt d. in das ganze Rechtssystem ein so großes Loch gemacht worden, daß wir die ganze Rechtstheorie über den Haufen werfen. Bis jetzt ist es anerkannter Rechtsgrundsatz, daß ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsverprechen die Verjährung unterbricht. Hier aber wird bestimmt, daß die Verjährungsfrist durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsverprechen nicht unterbrochen werden kann, außer es ist dies vor Gericht erfolgt, das heißt mit Kosten für den Schuldner oder Gläubiger. Für das Letztere sehe ich einen nothwendigen Grund nicht ein, um von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz eine solche Ausnahme zu machen. Man wird mir freilich einhalten, wenn dieses Anerkenntniß oder Zahlungsver-

sprechen nicht vor Gericht erfolgt, so entsteht dann Streit über die Unterbrechung der Verjährung. Sollen wir denn dem mündlichen Anerkenntniße, oder dem Zahlungsverprechen alle Wahrheit nehmen? Das kann nicht geschehen. Wir würden dann dahin kommen, daß alle mündlichen Versprechungen nichts mehr gelten würden. Sie werden gewiß nicht wünschen, daß wir ein solches Mißtrauen in das Wort eines sächsischen, eines deutschen Mannes setzen, daß der Glaube an ein solches Wort nicht mehr gelten soll, das werden Sie nicht wollen. So weit ist in Sachsen Treue und Glauben noch nicht gesunken. Ich werde, da ich eine Aenderung des von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen nicht absehe, sondern einen ganz neuen Paragraphen vorschlagen müßte, lieber gegen das ganze Gesetz stimmen, und ich bitte alle diejenigen, welche mit mir einer Ansicht sind, auch gegen das Gesetz zu stimmen, da durch diesen Paragraphen das Drückende des Gesetzes noch viel drückender würde.

Referent Abg. Schäffer: Was die erste Bemerkung des geehrten Abgeordneten anlangt, die dahin ging, daß von der zeitherigen Unterbrechungsweise der Extinctivverjährung eine Ausnahme in Bezug auf diese Forderung gemacht werden solle, wodurch das Verhältniß noch drückender werde, so wird der geehrte Abgeordnete bald von dieser Ansicht zurückkommen, wenn er noch eine Seite umwendet. Auf Seite 92 findet er einen Gesetzentwurf, welcher in Betreff aller Ansprüche den zeither von den rechtsprechenden Behörden angenommenen Grundsatz aufhebt, so daß künftighin nicht mehr die Extinctivverjährung durch das bloße Präsentatum, welches der Registrator auf die Klage bringt, unterbrochen wird, sondern erst durch die legale Insinuation der auf die eingereichte Klage zu erlassenden Vorladung. Ich glaube, nunmehr wird sich wohl der geehrte Abgeordnete beruhigen. Was den Punkt unter d. anlangt, so hat er den Grund selbst angegeben, warum es wünschenswerth erscheint, daß das mündliche Anerkenntniß oder Zahlungsverprechen an Gerichtsstelle geschehe und ein Protocoll darüber aufgenommen wird, um die höchstmögliche Rechtssicherheit in dieser Beziehung herbeizuführen, und dadurch die Kosten, die außerdem durch weitläufige Streitigkeiten erwachsen dürften, abzuschneiden.

Abg. D. Schaffrath: Allerdings soll durch den noch nicht berathenen, auf der folgenden Seite des Berichts stehenden Gesetzentwurf das bisherige Recht abgeändert werden, aber es fragt sich, ob die Kammer diesem Gesetzentwurfe beistimmt, oder ob sie lieber die Beibehaltung des bisherigen Rechts und somit wünscht, daß die bloße Ueberreichung der Klage zur Unterbrechung der Verjährung hinreicht. Wenn auch außer dieser Klage noch eine Notification an den Schuldner erlassen werden soll, damit er wisse, daß die Verjährung unterbrochen worden sei, oder daß außerdem noch eine besonders zu erlassende Ladung vorgeschrieben werden soll, dazu werde ich auch bei dem folgenden Gesetzentwurfe meine Zustimmung nicht ertheilen.